

Sächsische Vaterlands-Blätter.

Vierter Jahrgang.

und Auslandes. —
Preis für das Vier-
teljahr 1 Thaler. —
Inserate aller Art
werden die gewöhn-
liche Vertheilung oder
deren Raum zu
1 Neugroschen be-
rechnet.

Er scheinen
wöchentlich viermal:
— Dienstaags Don-
nerstags, Sonn-
tags und Sonn-
tags. — Bestellungen
werden ange-
nommen von allen
Postämtern des In-

Inhalt: Die Advocatenversammlung in Mainz. — Duldung. — Brieffliche Mittheilungen: Leipzig. (Die Er-
öffnung des Theaters.) Breslau. (Censur.) — Zeitspiegel.

Die Advocatenversammlung in Mainz.

Dreißig Jahre sind verflossen, seit Thibaut seine Stimme für ein gemeinsames deutsches Rechtsbuch erhob. Wenn Savigny und die Romanisten unserer Zeit den Beruf zur Gesetzgebung absprechen wollten, so sind sie allerdings — sie die Geschichtlichen — durch die Geschichte selbst widerlegt worden, indem seit jener Zeit beinahe in allen deutschen Staaten und besonders in den constitutionellen ein sehr reges Leben auf dem Gebiet der Gesetzgebung geherrscht und daraus für das bürgerliche wie für das peinliche Recht im Großen und Ganzen ein unverkennbarer Fortschritt sich entwickelt hat. Für Thibaut's Vorschlag ist indeß nur sehr wenig geschehen. Es lag dies zum Theil gewiß in den Verhältnissen. Der Bund schien mit der Bundesacte und der Wiener Schlußacte sein Gesetzgebungswerk abgeschlossen zu haben; die Staaten waren also schon vermöge ihrer Souveränität darauf hingewiesen, auf ihre eigene Hand die Gesetze zu geben, die von der Nothwendigkeit, die bürgerlichen Verhältnisse zu verbessern, geboten schienen. Man kann behaupten, daß die bäuerlichen Lasten, die Frohnden u. s. w. vielleicht noch heute bestehen würden, wenn nicht die einzelnen Staaten hier Hand ans Werk gelegt; daß die Zolllinien noch heute den innern Verkehr bedrücken würden, wenn nicht eine Anzahl Staaten sich zu einem besondern Zollverein verbündet hätten. Harren doch selbst recht wesentliche ausdrückliche Bestimmungen der Bundesacte, z. B. §. 13 — die landständischen Verfassungen — zum Theil, §. 18 — die freie Presse — ganz noch ihrer Erledigung, und das Gesetz wider den Nachdruck z. B. stammt erst aus dem Jahre 1837. Auch war die Thätigkeit der Bundesversammlung, wo sie sich in Bundesbeschlüssen äußerte, nach einer Seite zugewendet, daß man es nicht ungern sah, wenn sie sich so wenig als möglich geltend mache. Ein Wunder mag es daher nicht sein, daß die Staaten, wie sie sich mit der

Gesetzgebung auf sich selbst verwiesen sahen, gerade nach ihren besonderen Bedürfnissen damit vorschritten, daß selbst die freisinnigen Männer in den Kammern sich Glück wünschten, wenn sie nur ihre nächsten Zwecke für ihr Heimathland erreichen konnten, und daß man sich nun beiderseits hierbei so ins Einzelne, Besondere vertiefte, daß man die Richtung auf das Allgemeine aus den Augen verlor; dort, indem man nur an seine Souveränität dachte, hier, indem man auf die Hoffnung verzichtete, für das Allgemeine zu erreichen, was man für sich selbst nur unter schweren Kämpfen erhalten konnte. Einiges zwar ist für eine Vereinigung geschehen — die sächsischen Herzogthümer haben z. B. das Strafgesetzbuch des Königreichs Sachsen angenommen, der Zollverein hat einen gemeinsamen Tarif, Münzfuß und Besteuerung in seinem Gefolge gehabt: im Ganzen ist dies aber sowohl dem Umfang dieser Staaten als dem Werth der Sache nach doch nur sehr untergeordnet, wenn von einem Recht und einer Rechtsverfassung für ganz Deutschland die Rede ist, und das Recht ist noch heut zu Tage in den verschiedenen Territorien Deutschlands, wenn auch nicht mehr so vielgestaltig, wie weiland zu Zeiten des heiligen römischen Reichs, doch noch unterschiedlich genug und spaltet sich mit jedem Jahre mehr. Selbst zugegeben, daß es von einer seltenen Fülle des deutschen Geistes zeigt, daß sich aus ihm, wie aus einem Baume, viele Aeste entwickeln, die alle ihre Früchte tragen: ist es doch eben so gewiß, daß ein Volk, um sich als zusammengehörig zu betrachten, vor Allem gemeinsamer Institutionen, eines gemeinsamen Rechtes bedarf. Was ist es denn, das Deutschland als eins, die deutschen Stämme als ein Volk erscheinen läßt? Der Glaube nicht — die Reformation hat uns auseinander gerissen; die Verfassungen nicht — ein großer Theil unserer Brüder entbehrt ihrer; der Handel nicht — noch ist der Zollverein nicht bis an die Grenzen unseres Vaterlandes vordrungen; das Recht nicht einmal — ein jeder Staat hat